

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Boostedt
"Quellentäl"l"

I n h a l t

- I. Entwicklung des Planes
- II. Rechtsgrundlagen
- III. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes
- IV. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
- V. Verkehrsflächen und Flächen für den sonstigen Gemeinbedarf
- VI. Ver- und Entsorgungseinrichtungen
- VII. Kosten

I. Entwicklung des Planes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Boostedt hat in ihrer Sitzung am 14. 12. 1972 beschlossen, für das im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes als WA-Gebiet dargestellte Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Dieser Bebauungsplan ist notwendig, um der steigenden Nachfrage nach Einzelhausbauplätzen gerecht zu werden.

Nach dem Ergebnis der Volkszählung vom 27. 5. 1970 betrug die Zahl der Einpendler 523; besonders diesem Personenkreis soll durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes die Möglichkeit eröffnet werden, einen Bauplatz in der Gemeinde zu erwerben.

Die Bebauung des zum Teil stark hängigen Geländes ist mit Einzelhäusern vorgesehen, ähnlich den benachbarten Bebauungsplangebietes Nr. 3, 5 u. 9.

II. Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 12 ist gemäß §§ 1, 2 und 8 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 aufgestellt und in dieser Fassung am *5. 3. 73* als Entwurf beschlossen worden. Der Satzungsbeschluß erfolgte am *28. 6. u. 23. 8. 73*

III. Lage und Umfang des B-Plan-Gebietes

Lage und Umfang des B-Plan-Gebietes ergeben sich aus dem Übersichtsplan (M 1 : 5.000).

IV. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die Eigentümer der im Geltungsbereich liegenden Grundstücke wurden nach dem Liegenschaftskataster und nach dem Grundbuch festgestellt. Sie sind im Eigentümerverzeichnis - Anlage C - namentlich aufgeführt, das gleichzeitig auch die Kataster- und Grundbuchbezeichnungen, die Flächenangaben sowie die Maßnahmen nach dem Bundesbaugesetz enthält.

Die entsprechend den Festsetzungen im B-Plan vorgesehene Nutzung der im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke sowie die Abtretung der Gemeinbedarfsflächen an die Gemeinde Boostedt wird auf freiwilliger Grundlage angestrebt. Sollte es erforderlich werden, muß von den Möglichkeiten der §§ 45 ff. bzw. der §§ 85 ff. des Bundesbaugesetzes Gebrauch gemacht werden.

V. Verkehrsflächen und Flächen für den sonstigen Gemeinbedarf

Als Verkehrsflächen und als Flächen für den Gemeinbedarf werden ausgewiesen:

Straßen A bis F
Stichwege G, H, J
Fußwege 1 bis 4
Parkplätze 1 bis 9
Spiel- und Bolzplatz

Sie sind in der Planzeichnung ihrer Zweckbestimmung entsprechend durch Flächenfärbung kenntlich gemacht und werden, soweit sie nicht schon im Eigentum der Gemeinde stehen, von dieser übernommen. Die einzelnen Maße dieser Flächen sind aus der Planzeichnung zu entnehmen.

VI. Ver- und Entsorgungseinrichtungen

a) Wasserversorgung

Die im Geltungsbereich liegenden Baugrundstücke werden an das Wasserversorgungsnetz der Gemeinde angeschlossen.

b) Abwasserbeseitigung

Die Entsorgung des Baugebietes erfolgt durch Anschluß an die zentralen Anlagen der Gemeinde.

Die Entsorgung ist im Trennsystem vorgesehen.

c) Stromversorgung

Das Baugebiet wird an das Stromnetz der Schleswig-Holsteinischen Stromversorgungs-AG angeschlossen.

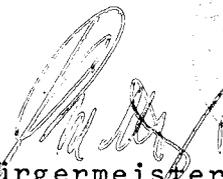
VII. Kosten

Für die im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen werden der Gemeinde voraussichtlich folgende zunächst überschlägig ermittelte Kosten entstehen:

a) Erwerb und Freilegung von Flächen für die Erschließungsanlagen	rd. 85.000,-- DM
b) Bau von Straßen, Parkflächen und Gehwegen	rd. 560.000,-- DM
c) Straßenentwässerung	rd. 140.000,-- DM
d) Beleuchtungsanlagen	rd. 40.000,-- DM
insgesamt:	<u>925.000,-- DM</u> =====

Boostedt, den 20. 5. 73

Gemeinde Boostedt


Bürgermeister

Der Planverfasser:
Kreis Segeberg
Bau- und Planungsverwaltung


Ltd. Kreisbaudirektor

